

12 Sgr. = 36 Kr. Oesterreichisch = 42 Kr. Süddeutsch = 70 cents Niederländisch = 1½ frcs.

für die einfache Depesche.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographische Meilen die erste, die folgenden 15 geographische Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographische Meilen die dritte und sofort immer die um fünf Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten oder für Depeschen, welche vermittelt Eisenbahnbetriebs-telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 16. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche dafür zu zahlenden Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Anspruch auf gebührenfreie Beförderung. Gebührenerhebung.

Art. 17. Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen Statt. Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Art. 18. Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs- und anderen Gebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung, beides nach Maaßgabe der dießfalls vereinbarten Instruction. Gegenstand der Vereinsabrechnung.

Art. 19. Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesamtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereinsverwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereinsdepeschen vertheilt. Theilung des Vereinskommens.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplicirt